

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz

**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz

**Band:** 6 (1889)

**Artikel:** Die Militärmusterung zu Lachen vom 9. Oktober 1729 und das steinerne Kreuz auf dem Rieth ob Lachen

**Autor:** Styger, C.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-155949>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Militärmusterung zu Lachen

vom

9. Oktober 1729

und

das steinerne Kreuz auf dem Rieh ob Lachen.

Von E. Styger.





Der Mißserfolg, den die Schwyzler im Vereine mit den Truppen der übrigen katholischen Orte den 25. Juli 1712 bei Villmergen hatten, veranlaßte die Regierung von Schwyz, mit Energie die Hebung des Militärwesens an die Hand zu nehmen; es wurde demnach kraft Vollmacht der Maienlandsgemeinde vom Jahre 1714 durch den „gesessenen“<sup>1)</sup> Landrath eine neue, ausführliche Militärorganisation erlassen, durch welche sämmtliche Mannschaft ob 16 Jahren bis zum erfüllten 60. Altersjahr militärisch nach Kreisen, Quartiere genannt, eingetheilt, die Sammel- und Exerzierplätze bestimmt, die Ober- und Unteroffiziere ernannt, ihre Verpflichtungen genau festgesetzt und Alles angeordnet wurde, um die Mannschaft bestmöglich einzüben und schnellstens mobil machen zu können.

Die neue „Ordonnanz“ (Militärorganisation) theilte das Land in folgende Militärquartiere (Kreise). Der jetzige Bezirk Schwyz hatte deren vier: das Schwyz, Arther, Steiner, und Nidwässer-Muothathaler Quartier. Die Landschaft March hatte zwei Kreise: Unter- und Obermarch. Einsiedeln, Küssnach und Höfe bildeten je ein Quartier. Die Mannschaften eines jeden Quartiers waren in zwei Kompanien eingetheilt, deren Stärke von der Bevölkerungszahl abhing und daher höchst ungleich war. So zählten z. B. eines Jahres die zwei Kompanien der Untermarch 428 Mann, diejenigen der Obermarch nur 372; und in den Höfen umfaßte die Kompanie des vordern Hofes Pfäffikon nur 151 Mann, während die des hinteru Hofes Wollerau mit 244 Mann verzeichnet ist.

Die Bewaffnung der Mannschaften darf auch nicht als gleichmäßig gedacht werden, da die Gewehrtragenden (die Musque-

<sup>1)</sup> Der „gesessene“ Landrath war damals nach der Landsgemeinde die oberste Landesbehörde. Derselben kam vollziehende, administrative und für Verbrechen auch die strafrechtliche Gewalt zu.

tiere) nur die größere Hälfte bildeten, der Rest aber aus „Hellepartieren“ (mit Helleparten Bewaffnete) bestand. Die Feuerwaffen zeigten ebenfalls die größte Verschiedenheit, da die Musketiere dieselben selbst anzuschaffen hatten. Jagdsflinten („Bogel-Rohre“) waren in den Reihen nicht selten zu finden. Man behaß sich damit, daß jedes Rohr ein eigenes Kugelmodell hatte, zu dem jeder Schütze sich die Kugeln goß.

Jede Kompagnie hatte folgende Herren Offiziere und Unteroffiziere: einen Hauptmann, einen Capitain-Lieutenant, einen ersten Lieutenant, einen andern Lieutenant, einen Unter-Lieutenant und einen Fähnrich, also sechs Offiziere. Jede Kompagnie war in sechs Rotten eingetheilt. Jeder Rotté stand ein Offizier vor; der ersten Rotté der Hauptmann, und so fort nach dem Rang der Herren Offiziere, so daß die sechste Rotté dem Fähnrich zufiel. Ferner hatte jede Kompagnie sechs Unteroffiziere; der der ersten Rotté hieß Fourier, der der zweiten Rotté: Capitain d'armes, der der sechsten Rotté: Vorsähnrich. Nebst diesen hatte jede Rotté einen Corporal und einen Gefreiten. Der ganzen Kompagnie war ferner zugetheilt ein „Muster“- oder „Feldschreiber“, ein Feldscherer, zwei Mann mit Alexten, zwei mit Bickeln oder Hauen, endlich vier Trommelschläger und ein Pfeiffer. Für die vier Schwyzer-Quartiere wurden als Oberoffiziere vier Quartier-Majore ernannt. Die Oberoffiziere der Landschaften March, Einsiedeln, Küssnach und Höfe hießen dagegen „Landeshauptmann“. Ihnen war die Aufsicht über die Instruktion und die Inspektion der Mannschaften und deren Waffen übergeben.

Als bedeutende Neuerung forderte die „Ordonnanz“ Frühlings- und Herbstmusterungen der Mannschaften, verbunden mit Schießübungen. Die Frühlingsmusterung hatte jeweilen im Monat April „vor Versammlung der Maien-Landsgemeinde“ stattzufinden. Nach stattgehabtem etwelchem Exerzieren, hatten die Offiziere die Mannschaft auf den Schießplatz „marschieren zu machen“. „Allda solle in Gegenwart einer der Herren Räthe und eines Offiziers der Rotté, ein Feder von freier Hand laden, also zwar, daß die Kugel auf das Pulver in das Rohr hinunter rolle, oder falle, ohne Zwang eines Stopfers oder Ladstockes, sodann ohne einige Beihülfe eines Anderen also angeschlagen, und seinen Schuß nach militärischer Ordnung abschießen. Sollte aber einem solchen drei-

mal (der Schuß) versagen oder ausbrennen, solle ihm der Schuß nicht mehr gültig sein.“

Für diese Schießübungen setzte die Obrigkeit bedeutende Gaben aus, die in früheren Zeiten aus Tuch zu Hosen bestanden, später aber in Geldgaben umgewandelt worden waren. Gleichwohl lautet die Überschrift einer Rechnung von 1720 immer noch: „Verzeichniß der Herrenhosen, wie solche auf die jährlichen Landesschießet, laut Landsgemeinde Erkanntniß, in die Quartiere sollen abgetheilt werden.“ Das ganze Verzeichniß ist aber nur eine Geldvertheilungsliste. In die March wurden abwechselnd bald 24, bald 48 Kronen Geld als Schützengaben abgegeben.

Während dem Monat Mai hatten abwechselnd 25 Mann einer jeden Kompagnie sich einer mehrtägigen Instruktion durch ihre „Trüllmeister“ zu unterziehen, wofür „eine gnädige Obrigkeit einem jeden eine Ergeßlichkeit schöpfet“, heißt es in der Ordonnanz.

An der Herbstmusterung oder dem „Ausschießen“ hatte wieder sämmtliche Mannschaft zu erscheinen. Darüber war festgesetzt: „Ist auch erkennt, daß alle Herbst ein Tag nach Belieben einer hochweisen Obrigkeit des gesessenen Landrathes eine Landesmusterung ange stellt werden solle in jedem Quartier, da dann ein jeder Herr Hauptmann mit den fünf in seiner Kompagnie bestellten Offizieren, auf dem in jedem Quartier bestellten Sammelpatz rotteuweise sich einfinden solle.“ Der Oberoffizier (Quartiermajor oder Landeshauptmann) hatte in Gegenwart von Siebner oder Räthen die Personal- und Waffeninspektion vorzunehmen, über „das Unter- und Uebergewehrs halber“; wie auch, ob jeder Gewehrtragende mit der vorgeschriebenen Quantität eines Pfundes Pulver und zweier Pfunde Blei ausgerüstet sei.

Im Jahr 1729 war der 9. Oktober von dem gesessenen Landrath zur Abhaltung der militärischen „Landesmusterung“ der March festgesetzt worden. Von Schwyz war dazu der Landeshauptmann der Landschaft March erschienen, welchen hohen militärischen Posten damals Wolf Dietrich Reding bekleidete.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Wolf Dietrich Reding war gewesener Oberstwachtmeister unter dem 1705 aufgerichteten französischen Regiment deutschen Fußvolkes von Joh. Frz. Reding. Bei Einführung der neuen Militärorganisation wurde er zum Quartier-Major des Nidwässer-Muotathaler Quartiers ernannt. Er war ein Sohn des Landammannes Jost Rudolf Reding, und hatte sich den 7. Februar 1716 mit Magdalena Reding, Tochter des Baron Josef Anton Reding sel. verehelicht.

Die Mannschaft war auf dem gewöhnlichen Sammel- und Exerzierplatz auf dem Rieth ob Lachen aufgestellt. Während des Exerzierens knallte unvermuthet ein Schuß und tödtlich getroffen sank Landeshauptmann Neding zur Erde. Allgemeiner Schrecken bemächtigte sich der Offiziere und Soldaten. Wer ist der Schuldige, der den verhängnißvollen Schuß abgefeuert, so wurde allgemein gefragt. Da stellte sich Hauptmann und alt Ammann Johann Peter Bruhin von Wangen beim schwer verwundeten Landeshauptmann und bekannte sich als denjenigen, der aus seiner Jagdflinte den Schuß abgefeuert; doch unabsichtlich habe er's gethan, aus Versehen, ohne Wissen sei es geschehen. Mit tiefgefühltesten Schmerzen bedauerte er seine That, und kniefällig bat er den zu Tode Getroffenen um Verzeihung, und der Verwundete reichte dem Neuigen, den er als braven Mann kannte, und von dem er überzeugt ist, daß er nicht absichtlich seinen Tod gewollt haben kann, die Hand zur Verzeihung, indem er diese seine Gesinnung allen Umstehenden laut mittheilte. — Eine Stunde nachher war Landeshauptmann Neding eine Leiche.

Die Kunde der blutigen That war bald nach Schwyz gelangt. Am 11. Oktober versammelte sich der Rath dieses Handels wegen zu einer Extrasitzung. Es ward beschlossen, der Herr Landesschödelmeister solle unverzüglich nach Lachen reisen, um die Untersuchung anzuheben, ob der That Feindschaft zu Grunde liege, und wie Herr Landeshauptmann sel. zur Zeit des auf ihn abgefeuerten Schusses postirt gewesen. Bruhin solle in obrigkeitlicher „Verwahrung“ verbleiben, wurde anfänglich beschlossen; am Schlusse lautet aber das Protokoll: „Bruhin solle allhier auf das Rathhaus zu Herrn Landweibel durch zwei Männer, jedoch ungebunden, gebracht werden. Der Herr Schödelmeister soll sofort über den Gang der Untersuchung, bei Tag und bei Nacht, berichten.“

Schon vier Tage nachher, nämlich den 15. Oktober, versammelte sich der gesessene Landrath, wie es scheint extra, um den Straffall abzuurtheilen.

Das Protokoll hierüber lautet folgendermaßen: Ueber abgelesenes Examen, Kundschafft und Prozeß des Hauptmann und alt Ammann Johann Peter Bruhin von Wangen wegen des unglücklichen, leichtsinnigen, unbesonnenen und durch Ungeschicklichkeit erlangenen Schusses in dem exercitio an letzter Musterung zu Lachen,

durch welchen Schuß Herr Landshauptmann und Major Reding selig auf der rechten Brust also getroffen, daß er nach einer Stunde gestorben und des Todes verblichen:

Ist die betrübte Freundschaft des alt Ammann Johann Peter Bruhin, wie auch andere Ehrenleute erschienen, und um Gnade und Barmherzigkeit angehalten, weil solcher leidige Schuß keineswegs aus Feindschaft oder Vorsäßlichkeit herkommen, sondern aus Unbesonnenheit, bittend um Jesu Christi Willen um Gnade und Barmherzigkeit, in Gnaden auszumachen und auch gnädig und barmherzig anzusehen.

Worüber die von der hochadeligen Freundschaft und Familie dem Herrn Reding gemachte Eingabe abgelesen und von der Bruhin'schen Freundschaft wiederum bestätet und dem getreulich nachzukommen versprochen worden. Ist auch Hr. Sextari und Pfarrer Gugelberg von Lachen und Hr. Pfarrer Betschart von Wangen erschienen und eine demüthige und ehrerbietige Supplikation abgelegt worden für Ammann Peter Bruhin.

Über welche unterthänige und flehentlich knieefällige Bitte der Bruhin'schen Freundschaft, auch auf die Erklärung einer hochadeligen Redingischen Freundschaft, auf den Thäter nicht zu klagen, sondern ihn zu der Barmherzigkeit und gnädigem Urtheil bestens zu rekommandiren, — ist erkennt:

Daß bei so bewandten Umständen und Ursachen laut dem Rechten dieser Casus nicht die Leib- und Lebensstrafe nach sich ziehe — also von heutigem Gewalt (dieser Behörde) auszumachen, und an dem Prozeß sich zu sättigen. In Ansehung der guten Zeugnisse seines stillen, ruhigen und friedlichen Verhaltens, ist vorgestellt worden Hauptmann und alt Ammann Peter Bruhin, und nach abgelesener Kundschafft und Prozeß sammt bürgerlichen Examens, als ist nach seiner knieefälligen und flehentlichen Entschuldigung, erkennt:

- 1) es habe Bruhin sämtliche Prozeßkosten zu bezahlen;
- 2) sei er in eine Strafe von 140 Thaler verfällt;
- 3) habe er gemäß der schriftlichen Redingischen Remission eine Jahrzeitstiftung für zwölf heilige Messen zu errichten, und ein steinernes Kreuz mit sammt dem Bild der schmerzhaften Mutter an dem Orte des Unglücks anfertigen zu lassen

- 4) habe er unverweilt eine andächtige Wallfahrt nach Maria Einsiedeln zu verrichten und für die Seele des Verstorbenen eifrigst zu beten;
- 5) weil er auf die Hauptmannsstelle resignirt, so sei die Resignation angenommen, und solle sich künftig derselben müssigen, seinen Ehren jedoch unnachtheilig.<sup>1)</sup>

\* \* \*

Die Errichtung des steinernen Kreuzes ließ auf sich warten. Erst am 14. November 1739 gelangte Landammann Johann Peter Bruhin an die Genossengemeinde Lachen und suchte um die Erlaubniß nach, „wegen dem Unglückschuh auf der Allmeind der Genossame Lachen ein Epithaphium machen zu lassen,“ mit der anerbotenen Verpflichtung, daß Denkmal zu allen Zeiten „in seinem Wesen“ zu erhalten. Die Gemeinde gestattete dies unter dem Vorbehalt, daß Bruhin und seine Nachkommen das Epitaph (Kreuz) ohne Kosten der Genossen unterhalten.<sup>2)</sup>

Das auf der Allmeind ob Lachen, in der Nähe des Landgemeindeplatzes errichtete Kreuz, wird wohl die Erinnerung an die Militärmusterung vom 9. Okt. 1729 längere Zeit wach erhalten haben.

Als in den Vierziger Jahren unseres Jahrhunderts die jetzige Landstraße von Lachen gegen Galgenen gebaut wurde, so mußte das Denkmal aus dem Wege geräumt werden; es ist nicht wieder aufgerichtet worden, da sich für dessen Wiedererstellung wohl Niemand mehr bekümmerte. Seine einstmalige Existenz lebt nur noch in der Erinnerung einiger alten Leute, die Ursache der Errichtung aber ist bezeugt durch die Aufzeichnungen des Rathsprotokolls von Schwyz.

<sup>1)</sup> Rathsprotokoll vom Jahr 1729, Fol. 72 und 73.

<sup>2)</sup> Der Revers, von Landammann Joh. Peter Bruhin eigenhändig unterschrieben, wird in der Lade der Genossame Lachen unter Nr. 144 aufbewahrt. Als Zeugen werden darin genannt: Rathsherr Jof. Ant. Gruber, Kirchenvogt Ambros Schwizer, Fürsprech Heinrich Fridolin Rüttimann. Geschrieben ist der Revers von Johann Ignaz Hegner, Substitutus.

